



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45195, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45195, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 18 H2

Typ: 808R

Inhaber der ABE und Hersteller: INTRA Fleischmann & Wacker GmbH
und Co. KG
D-76646 Bruchsal

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45195, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 45195 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 8 J x 18 H2, Typ 808R, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	808R A	ohne Ring	66,6	700	2100	112/5	35
2	808R A1	ohne Ring	66,6	700	2100	112/5	20
3	808R A2	ohne Ring	66,6	725	2100	112/5	41
4	808R D5	ohne Ring	66,6	700	2100	112/5	20
5	808R D4	ohne Ring	66,6	700	2100	112/5	35
6	808R D7	ohne Ring	66,6	700	2100	112/5	35

Die Sonderräder 8 J x 18 H2, Typ 808R, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55191601 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 28.05.2002 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 18.06.2002
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

1 Nachtragsgutachten